



Gemeinde Leithaprodersdorf
2443 Leithaprodersdorf, Schulgasse 1
Bezirk Eisenstadt-Umgebung
Tel. 02255/6203, Fax 02255/62039
Email: post@leithaprodersdorf.bgld.gv.at
Homepage: www.leithaprodersdorf.at
ATU16284009

Ksb 1. 27.7.

Mail am 26.7.11
S.

Beilage
6 B

An die
Gemeinde Au am Leithagebirge
Hauptplatz 10
2451 Au am Leithagebirge

Betreff: Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplans der Gemeinde Au am Leithagebirge

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die Gemeinde Leithaprodersdorf wurde mit einem Informationsschreiben über die geplante Änderung des derzeit gültigen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Au am Leithagebirge benachrichtigt. Gemäß § 21 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl: 8000 i.d.g.F. ist jedermann berechtigt innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf der Verordnung mit der der Flächenwidmungsplan abgeändert werden soll, eine schriftliche Erinnerung einzubringen, was mit diesem Schreiben seitens der Gemeinde Leithaprodersdorf erfolgt.

Mit der Änderung des Flächenwidmungsplans ist die Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland-Windkraftanlagen (Gwka) geplant. Grund für die Umwidmung ist die Errichtung von sechs Windkraftanlagen im Windpark Au im nordwestlichen Gemeindegebiet von Au am Leithagebirge. Die Windkraftanlagen liegen gemäß der Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich in einer Eignungszone (Zone IN 07).

Die betroffene Umwidmungsflächen für die Windkraftanlagen (WKA) 1 und 6 befinden sich unmittelbar an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Leithaprodersdorf. Die Gemeinde Leithaprodersdorf ist daher durch die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans direkt und erheblich betroffen.

>> Verstoß gegen die Mindestabstände gemäß §19 NÖ Raumordnungsgesetz

Gemäß § 19 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes sind folgende Bestimmungen für die Widmung von Windkraftanlagen einzuhalten:

“(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

- 1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und*

2. folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland- Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
- 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen
- 2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung "Grünland – Windkraftanlage" zulässig ist. Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastruktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z.B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone)."

Im Erläuterungsbericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes wird in Bezug auf Mindestabstände auf die Gemeinden Seibersdorf (NÖ) und Loretto (BGLD) eingegangen, jedoch nicht auf die Gemeinde Leithaprodersdorf. Der geringste Abstand zu Wohnbauland liegt im Falle der WKA 6 vor. Hier beträgt der Abstand zu Wohnbaulandflächen rd. 1.930 m. Betroffen sind jene Wohnbaulandflächen im Südosten der KG Leithaprodersdorf, welche unmittelbar an das Siedlungsgefüge der KG Loretto grenzen. Der einzuhaltende Mindestabstand von 2.000 m wird unterschritten und darüber hinaus eine weitere wohnbauliche Entwicklung im betreffenden Gebiet erschwert. Die Gemeinde Leithaprodersdorf spricht sich daher gegen die geplante Umwidmung aus. Eine Plandarstellung des betroffenen Gebiets wird zur Veranschaulichung beigelegt.

Des Weiteren wurde keine ausreichende Interessensabwägung vorgenommen. Es wurde lediglich knapp ausgeführt, dass alle erforderlichen Mindestabstände der geplanten Windkraftanlagen eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wurde die Gemeinde Leithaprodersdorf nicht erwähnt. Die durchgeführte Grundlagenforschung für die geplante Flächenwidmungsänderung kann daher als nicht ausreichend angesehen werden.

Von Seiten der Gemeinde Leithaprodersdorf liegt keine Zustimmung für eine Reduzierung des Mindestabstandes vor. Daher ist der Mindestabstand von 2.000 m zum nächst gelegenen Wohnbauland der Gemeinde Leithaprodersdorf anzuwenden, eine Unterschreitung dieses Mindestabstandes wird als nicht gesetzeskonform angesehen.

Aus Sicht der Gemeinde Leithaprodersdorf wird somit dem relevanten Schutzgut "Siedlungswesen" und dem damit zusammenhängenden Ziel der "Vermeidung von Störungen

oder Gefährdungen für Wohngebiete oder für sonstige Gebiete mit Schutzanspruch" nicht entsprochen.

>> Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes wurden die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf des Orts- und Landschaftsbild erarbeitet, dabei wurde zusammenfassend festgestellt, dass von einer mittleren Störung ausgegangen werden muss (Erläuterungsbericht Seite 25).

"Zusammenfassend kann von einer mittleren Störung in der Landschaft ausgegangen werden. Der Raum ist technogen vorbelastet und durch das Einbringen von 6 Windkraftanlagen in ein bisher von Windkraftanlagen geringfügig beeinflusstes Gebiet, erhöht die technogene Belastung der Landschaft markant. Auch unter der Berücksichtigung der benachbarten, in Planung befindlichen Windparks. Die Erheblichkeit des Eingriffes, in das durch maßgebliche technische Elemente geprägte optisch-visuelle Erscheinungsbild des Untersuchungsraumes, ist daher insgesamt als mittel einzustufen."

Vom Ortsgebiet Leithaprodersdorf gibt es direkte Sichtachsen zu den geplanten Standorten der Windkraftanlagen. Die Errichtung der Windkraftanlagen würden den bisher naturbelassenden Landschaftsbereich maßgeblich beeinflussen, da keine vegetationsmindernde Abschwächung der Blickachsen vorherrscht. Aufgrund dessen ist die Gemeinde Leithaprodersdorf gegen die geplante Widmungsänderung.

Aus Sicht der Gemeinde Leithaprodersdorf wird dem relevanten Schutzgut "Landschaft als menschlicher Aktionsradius" und dem damit zusammenhängenden Ziel der "Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und Sichtbeziehungen" nicht entsprochen.

>> Widerspruch zum Burgenländischen Landesentwicklungsprogramm 2011 (LEP 2011)

In Zusammenhang mit der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes steht der Widerspruch der gegenständlichen Umwidmung mit den touristischen Zielsetzungen der Gemeinde bzw. des Landes Burgenland. Gemäß dem Bgld. Landesentwicklungsprogramm (LEP 2011) wird die Gemeinde Leithaprodersdorf als Touristischer Ausflugsstandort der Stufe 1 bewertet. Touristische Ausflugsstandort sind aufgrund ihrer Attraktivität und hohen Besucherinnen- und Besucherzahlen von Bedeutung. Das touristische Gesamtangebot ist von benachbarten Tourismusstandorten gemeinsam und unter Berücksichtigung regionaler Angebote und Produkte zu entwickeln.

Für eine bessere Positionierung als Tourismus- und Ausflugsstandort wurde im Jahr 2008 die Natur- und Kulturregion Leithaland von der Gemeinde Leithaprodersdorf zusammen mit den Gemeinden Loretto, Stotzing, Wimpassing und Hornstein gegründet. Ziel dieser gemeindeübergreifende Vernetzung ist es, die vielfältigen Kultur- und Naturgüter in der Region besser der Öffentlichkeit zu präsentieren und zugänglich machen. Die umgesetzten Projekte gliedert sich in dabei in zwei Teile: Tourismus und Naturschutz zum Erhalt der Naturlandschaft.

In Beziehung damit steht die im LEP 2011 unter Punkt 1.8 erwähnte Kooperation zwischen Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus:

"Die Bewahrung und Pflege des Natur- und Landschaftsraums sowie der Klimaschutz sind von großer Bedeutung für eine integrierte und nachhaltige Landesentwicklung und sind daher

bei raumrelevanten Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen und bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.

Insbesondere die Entwicklungsziele des Tourismus sind mit Zielen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft verstärkt abzustimmen."

Ebenso werden folgende Zielvorstellungen für Natur und Umwelt unter Punkt 2.4 (LEP 2011) festgehalten:

"Der Naturraum soll so genutzt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten wird. Notwendige Eingriffe in das ökologische Gleichgewicht sollen möglichst gering gehalten werden.

Die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes sind daher auch durch themenübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung von Tourismus, Wirtschaft, Infrastrukturplanung sowie Land- und Forstwirtschaft umzusetzen."

Aufgrund der Tatsache, dass die geplante Änderung des Flächenwidmungsplanes Auswirkungen auf die benachbarte burgenländische Gemeinde Leithaprodersdorf hat, sind für die Änderung des Flächenwidmungsplanes auch die Vorschriften des burgenländischen Raumordnungsgesetzes bzw. Landesentwicklungsprogramm zu berücksichtigen. Dies ist in keiner Weise erfolgt, sodass ein Kompetenzkonflikt gemäß Artikel 138 B-VG vorliegen könnte. Aus den Grundsätzen der Kompetenzaufteilung ist abzuleiten, dass Gebietskörperschaften nicht Normen erlassen dürfen, die die Normen anderer Gebietskörperschaften unwirksam machen.

Durch die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Ortsgebiet von Leithaprodersdorf ist eine negative Beeinträchtigung der touristischen Attraktivität zu erwarten. Aufgrund der Einstufung als Touristischer Ausflugsstandort der Stufe 1 sowie der Zielvorstellungen im Bezug von Natur, Umwelt und Tourismus im Burgenländischen Landesentwicklungsprogramm 2011 spricht sich die Gemeinde Leithaprodersdorf gegen die geplante Umwidmung zur Errichtung von Windkraftanlagen aus.

>> Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die hier vorgelegten Gründe klar gegen die geplante Widmungsänderung der Gemeinde Au am Leithagebirge und somit gegen die geplanten sechs Windkraftanlagen sprechen.

Die Gemeinde Leithaprodersdorf stellt daher das Ersuchen an die Gemeinde Au am Leithagebirge, die eingebrachte Erinnerung zum Entwurf der Änderungen des Flächenwidmungsplanes zu berücksichtigen und die Änderungen des Flächenwidmungsplanes in der geplanten Form nicht zu beschließen.

Leithaprodersdorf, 22.7.14



Zustellversuch un...

Verständigung über die Hinterlegung

- in Briefkasten eingelegt
- in Hausbrieffach eingelegt
- in Briefeinwurf eingelegt
- an Abgabestelle zurückgelassen
- an Eingangstür angebracht

Annahmeverweigerung

- durch Empfänger
- Dokument an Abgabestelle zurückgelassen

Hinterlegung

bei

--	--	--	--	--

 Beginn der Abholfrist

--	--	--	--	--	--	--	--

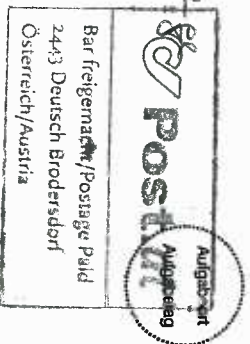
Zusteller

Formular 4/1 zu § 22 des Zustellgesetzes



Gemeindeamt Au am Leithaberge
 Hauptplatz 10
 2451 Au am Leithaberge

- Nicht an Bevollmächtigten (§ 13 Abs. 2 ZustG)
- keine elektronische Übermittlung (§ 22 Abs. 3 ZustG)

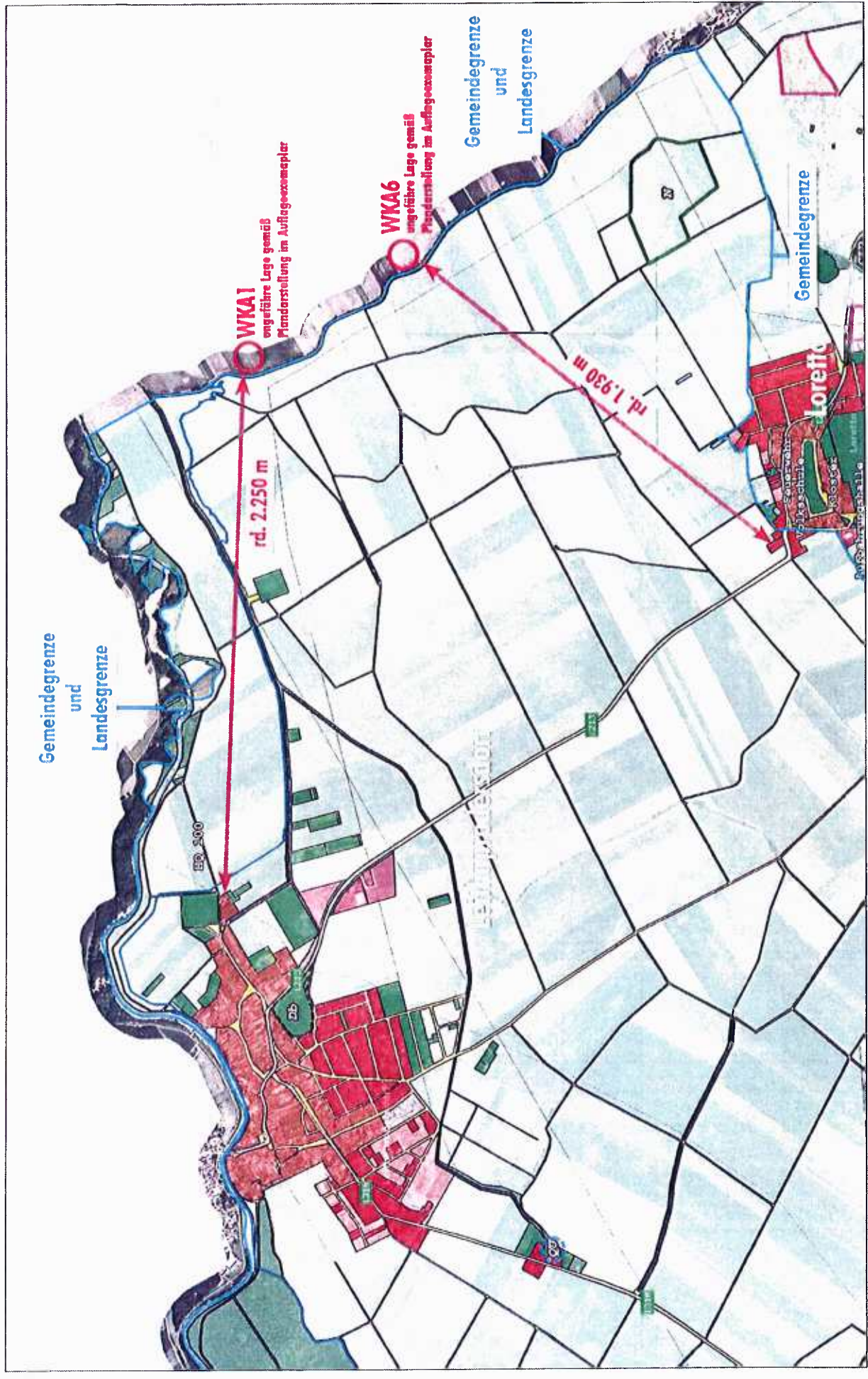


<p align="center">Übernahmebestätigung</p> <p>Übernommen am <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>2</td><td>3</td></tr></table> <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>0</td><td>7</td></tr></table> <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>2</td><td>0</td><td>4</td><td>3</td></tr></table></p> <p>Unterschrift </p>	2	3	0	7	2	0	4	3	<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Empfänger <input type="checkbox"/> Bevollmächtigter für RSB-Briefe <input type="checkbox"/> Mitbewohner <input checked="" type="checkbox"/> Arbeitgeber/Arbeitnehmer
2	3								
0	7								
2	0	4	3						

GZ Stellungsnahme And. Hörsenwidlung
 Absender

Gemeinde Leithaprodersdorf
 Bezirk Eisenstadt - Umgebung Burgenland
 Postleitzahl 2443

Plandarstellung: Abstände der Windkraftanlagen zu Wohnbaugebiet der Gemeinde Leithaprodersdorf



M 15.000

Quelle: Burgenland GIS, <http://gis.bgl.gv.at/WebGIS/synserver>, Stand 18.07.2014